

# Verordnung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben

## **EHRENORDNUNG der Gemeinde Brunn**

Gemäß § 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), in der aktuell gültigen Fassung, wird mit Beschluss der Gemeindevertretung Brunn vom 27.10.2020 nachfolgende Ehrenordnung erlassen:

### **Präambel**

Die Gemeinde Brunn erlässt zur Ehrung von Bürgern oder anderen Personen, die sich in besonderer Weise um das Wohl der Gemeinde Brunn oder ihrer Bürger verdient gemacht haben und zur Auszeichnung von Institutionen, Einrichtungen, Betrieben oder Vereinen, eine Verordnung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben.

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

Die Ehrungen der Gemeinde Brunn nach dieser Ehrenordnung sind freiwillig. Es besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung liegt bei der Gemeindevertretung und wird durch Beschluss gefasst.

### **2. Grundsätze für die Vornahme von Ehrungen**

Die Ehrungen für Alters- und Ehejubiläen sowie Geschäfts- und Firmenjubiläen werden nur vorgenommen, wenn diejenigen, die geehrt werden sollen, ihren Hauptwohn- oder Hauptgeschäftssitz in der Gemeinde Brunn haben. Anstelle eines Blumenstraußes/-topf bzw. Kränzen oder Grabgebilde kann ein Wertgutschein übergeben werden. Die Entscheidung darüber trifft der Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Person.

### **3. Ehrungen**

#### **3.1 Altersjubilare**

Der Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Person überbringt die Glückwünsche der Gemeinde und überreicht einen Blumenstrauß/-topf im Wert von 15 € zum

- 70. Geburtstag
- 75. Geburtstag
- 80. Geburtstag
- 85. Geburtstag.

Zum 90., 95. und 100. Geburtstag und dann jedes weitere Lebensjahr werden die Glückwünsche zusammen mit der Urkunde des Ministerpräsidenten / der Ministerpräsidentin überbracht.

#### **3.2 Ehejubiläen**

Den Jubelpaaren zur

- a) Goldenen Hochzeit (50 Jahre)
- b) Diamantenen Hochzeit (60 Jahre)

- c) Eisernen Hochzeit (65 Jahre)
- d) Kupfernen Hochzeit (70 Jahre)
- e) Kronjuwelnhochzeit (75 Jahre)

überbringt der Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Person Glückwünsche und überreicht einen Blumenstrauß/-topf im Wert von 20 € zusammen mit den Glückwünschen sowie der Urkunde des Ministerpräsidenten / der Ministerpräsidentin.

### **3.3 Ehrungen bei Firmenjubiläen**

Ab dem 20. Firmenjubiläumjahr gratuliert der Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Person mit einem Präsent in Höhe von 30 €.

### **3.4 Ehrungen von Bürgerinnen und Bürgern aufgrund besonderer Verdienste**

Bürgerinnen und Bürger, die sich um das Wohl der Gemeinde Brunn verdient gemacht haben, überbringt der Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Person ein Präsent in Höhe von 30 €.

### **3.5 sonstige Anlässe und Repräsentationen**

Die Gemeinde Brunn kann Ehrungen zu weiteren Anlässen vornehmen.

Der Bürgermeister befindet über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung bis maximal 20 €.

Dazu gehören Gratulationen / Ehrungen / Anerkennungen

- verdienstvoller Vereinsvorstände
- anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen
- im Rahmen bestehender Partnerschaften
- Geschäftseröffnung
- Vereinsjubiläen (25, 50, 75, 100, 125... Jahre)
- Geburtenprämie
- Beileidsbekundungen

## **4. Verleihung der Ehrenbürgerrechte**

Rechtsgrundlage ist der § 22 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der zuletzt gültigen Fassung. Das Ehrenbürgerrecht kann Personen, die sich um das Wohl der Gemeinde Brunn oder ihrer Bürger in besonderer Weise verdient gemacht haben oder auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Haltung oder ihrer Wertschätzung und Hochachtung der Bürger gewonnen haben und in einer inneren und äußeren Verbindung zur Gemeinde Brunn stehen, verliehen werden.

Über die Ehrung entscheidet die Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung. Anträge für Ehrungen sind schriftlich, mit ausreichender Begründung an den Bürgermeister zu richten.

Über Anträge muss innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Eingang entschieden werden. Die Verleihung des Ehrenbürgerbriefs erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung.

Bei der Verleihung wird eine Urkunde überreicht, aus der sich der Name des Geehrten, die Form der Ehrung, das Datum der Ehrung und die Gründe ergeben.

Der Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Person übermittelt dem Ehrenbürger jährlich Geburtstagsglückwünsche und überreicht einen Blumenstrauß im Wert von 10 €.

Beim Tod eines Ehrenbürgers wird ein Kranz bzw. Gebinde im Wert von 20 € niedergelegt. Ferner kann im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Neverin ein Nachruf veröffentlicht werden.

## **5. Finanzierung**

Die Finanzierung erfolgt über den Haushalt der Gemeinde Brunn.

## 6. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brunn, 2020-11-05

  
Schenk  
Bürgermeister



*Soweit in dieser Verordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in weiblicher Form.*